

Schutzmaßnahmen der Franziskus-Schule Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Covid-19

Stand: 24.04.2020

Vorbemerkungen:

Solange es weder Impfstoff noch Medikamente gibt, um die Covid-19- Pandemie zu bekämpfen, ist das wichtigste Ziel der Franziskus-Schule die Gesundheitsfürsorge für Schülerinnen und Schüler und das Personal.

Es gelten jeweils die aktuellen Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und die Richtlinien Lebenshilfe Starnberg, daher sind Änderungen möglich.

Eine enge Abstimmung der Maßnahmen mit der HPT-G ist geboten.

1. Regeln für Notfallbetreuung ab 27.04.2020

Die Notfallbetreuung kann nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn

- mind. ein Erziehungsberechtigter im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist.
- eine Alleinerziehende bzw. ein Alleinerziehender erwerbstätig ist.

Voraussetzung ist, dass der Erziehungsberechtigte **aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten** in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und - dass das Kind **nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut** werden kann.

- Bei einer Zuweisung durch das Jugendamt, unabhängig von der Jahrgangsstufe und dem Beruf der Erziehungsberechtigten.

Weitere Voraussetzung für die Teilnahme an der Notfallbetreuung ist, dass die Kinder

- **Keinerlei** Krankheitssymptome aufweisen,
- keinen Kontakt zu einer infizierten Person haben oder binnen der letzten 14 Tage hatten
- keiner sonstigen Quarantänemaßnahmen unterliegen

2. Hygieneplan – Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes

Die Regelungen gelten entsprechend für die Notfallbetreuung!!!

Die allgemeinen Verhaltensregeln des Hygieneplans müssen eingefordert und überwacht werden.

Die im QM der Lebenshilfe für die Franziskus-Schule geregelten Hygienemaßnahmen bzgl. Pflegemaßnahmen etc. gelten weiter hin.

2.1 Allgemeines:

- Information aller Erziehungsberechtigten, dass die Kinder bei jeglichen Krankheitszeichen unbedingt zu Hause bleiben müssen.
- Kinder, die in der Schule Krankheitsanzeichen zeigen, müssen unverzüglich isoliert und abgeholt werden.
- Für alle Besucher der Schule gilt in allen Bereichen das Gebot, Masken zu tragen und sich an die Hygieneregeln zu halten.

2.2 Innerer Schulbereich:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots
- Auf Grund der Raumgröße: max. **6 Personen pro Klassenzimmer**
- Unterricht in geteilten Klassen, d. h. Reduzierung der regulären Klassenstärke / ggf. versetzter Schulbeginn oder Schichtbetrieb
- Besondere Sitzordnung / Einzeltische (**Abstand mindestens 1,5 m**)
- **Keine Partner- oder Gruppenarbeit**
- **Vermeidung von Durchmischung** (Unterricht nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe)
- **feste Zuordnung von Lehrkräften zu den Klassen**

- **Reduzierung von Bewegungen** (in der Regel **kein Raumwechsel**)
- **Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten**
- **Pause** im Klassenzimmer oder nach Gruppen zeitversetzt / an verschiedenen Orten unter strenger Aufsicht
- Sicherstellung einer **guten Durchlüftung der Räume** (mind. 5 Minuten Lüften nach jeder Schulstunde)
- **kein Pausenverkauf und kein Mensabetrieb**
- **Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände** (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä., kein Benutzen von Computerräumen ohne Abstandsregeln oder Klassensätzen von Büchern / Tablets)
- **Toilettengang** nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- Das Tragen von Masken ist im Unterricht aus medizinischer Sicht grundsätzlich nicht erforderlich aber erwünscht. **Das Tragen von Masken außerhalb der Klassenzimmer ist geboten.**

2.3 Äußerer Schulbereich:

- Ausstattung der **Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit** (Einmalhandtücher),
- Ausstattung möglichst vieler Räume mit **Reinigungs- und Trocknungsmöglichkeiten**
- hygienisch sichere Müllentsorgung
- **regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes**
- regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.

2.4 Bustransport

- In den Bussen gelten die Regeln des Busunternehmens zur Gewährleistung des Infektionsschutzes (Abstandsregel, **Tragen einer Mund-Nasen-Maske**). Den Anweisungen des Buspersonals ist Folge zu leisten.
- Schülerinnen und Schüler, die Anzeichen von Krankheit zeigen, oder sich nicht an die Vorgaben zum Infektionsschutz halten können, werden nicht transportiert.
- Übergabe Eltern / Bus: die Eltern setzen ihr Kind selbst in den Bus und schnallen es an, beim Abholen schnallen sie es ab und helfen beim Aussteigen.

- Übergabe an die Schule: Schülerinnen und Schüler, die nicht alleine vom Bus zur Schule gehen können, bleiben im Bus sitzen, bis sie abgeholt werden. Dies geschieht einzeln durch das Personal der Schule. Dadurch kann die Übergabesituation länger dauern. Auch bei der Übergabe nach der Schule oder HPT-G werden Schüler, die Begleitung brauchen, einzeln unter Wahrung des Mindestabstandes von mindestens 1,5m gebracht.
- Schülerinnen und Schüler, die selbstständig ins Gebäude gehen können (auf der Liste der Schule grün gekennzeichnet), wahren stets den Mindestabstand zueinander.

3. Sonderregelungen für Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an den Hygieneplan halten können:

- Einzelbeschulung in einem separaten Raum durch die immer selbe Betreuungsperson.
- Schutzkleidung für die Betreuungsperson (FFP-Masken, Einmalhandschuhe).

4. Beschulung von chronisch Kranken / behinderten Schülerinnen

Soweit der Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern mit Blick auf die aktuelle COVID 19-Pandemie individuell eine besondere Risikosituation darstellt, ist auf der Grundlage eines ärztlichen Zeugnisses mit der Schulleitung zu klären, ob die Schülerin oder der Schüler aus zwingenden Gründen verhindert ist, am Unterricht teilzunehmen (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 BaySchO). Alternativ kann auch eine Beurlaubung oder Befreiung nach § 20 Abs. 3 BaySchO in Betracht kommen. Es ist dann Aufgabe der Schule, die Schülerin oder den Schüler auf geeignete Weise mit Lernangeboten zu Hause zu versorgen (vgl. Art. 76 BayEUG).

Als derartige Risikosituation gilt, wenn beispielsweise

- eine (chronische) Vorerkrankung, insb. Erkrankungen des Atmungssystems wie chronische Bronchitis, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankung der Leber und der Niere vorliegt,
- oder wegen Einnahme von Medikamenten die Immunabwehr unterdrückt wird (wie z.B. durch Cortison),
- oder eine Schwächung des Immunsystems z.B. durch eine vorangegangene Chemo- oder Strahlentherapie
- **eine Schwerbehinderung** oder
- **eine derartige Konstellationen bei Personen im häuslichen Umfeld**